



Änderung von § 8 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung, FWV, SG 590.110) vom 27. November 2012

1. Ausgangslage

Mit der Änderung der Feuerwehrverordnung wird eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen, Sitzungsgelder für die Angehörigen der Milizfeuerwehr zu entrichten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Da § 8 Abs. 1 lit. a FWV lediglich Übungen und geplante Einsätze erwähnt, wird in Beachtung des Legalitätsprinzips und im Interesse einer grösseren Transparenz diese Bestimmung entsprechend ergänzt. Konkret wird neu «Sitzungen» als weitere Dienstleistungsart explizit genannt, womit diese ebenfalls mit Fr. 30 pro Stunde zu entschädigen ist.

Beilage:
Synopsis